

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schülerbeförderung

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.

Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ auf der Rückseite.

Jobcenter, Stadt / Gemeinde	Eingangsstempel
-----------------------------	-----------------

A) Antragsteller / Eltern

Name, Vorname	
PLZ / Wohnort / Straße / Haus - Nr.	
Telefon - Nr.:	
Az. / Kunden-Nr. / Nummer der Bedarfsgemeinschaft	

B) Kind / Jugendlicher (für den der Antrag gestellt wird)

(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)
<u>Beantragt wird die Kostenübernahme</u>		
<input type="checkbox"/> für Schülerbeförderung nach § 28 SGB II / § 34 SGB XII, Bildung und Teilhabe. Die Kosten werden nicht vom Kreisschulamt übernommen, weil _____ _____		
<input type="checkbox"/> Ausbildungsvergütung wird nicht bezogen.		

C) Angaben zum Schulbesuch

(Bezeichnung der Schule / Einrichtung)	(Klasse / Schulzweig)
(Anschrift: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Die Schule ist eine <input type="checkbox"/> allgemeinbildende Schule <input type="checkbox"/> berufsbildende Schule	
Voraussichtliche Dauer des Besuches dieser Schule bis zum _____ (Monat / Jahr).	
Entfernung zwischen Wohnung und Schule: _____ km.	

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift (Antragsteller oder gesetzlichen Vertreter)

Hinweis:

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II / SGB XII erhoben und - soweit notwendig - gespeichert.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte beachten Sie die Zuständigkeit:

Leistung	zuständige Stelle für das Bildungspaket
Arbeitslosengeld II / Sozialgeld	Jobcenter
Wohngeld	Stadt oder Gemeinde des Wohnsitzes
Kinderzuschlag	
Sozialhilfe / Asylbewerberleistungen	

Bitte beachten Sie:

Mit Schuljahresbeginn 2017/2018 ist eine geänderte Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Cloppenburg in Kraft getreten. Danach werden allen im Landkreis Cloppenburg wohnenden anspruchsberechtigten Vollzeitschülerinnen und -schülern, einschließlich des Sekundarbereichs II, Schülersammelzeitkarten für die unentgeltliche Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ohne die Festsetzung eines Eigenanteiles bereitgestellt.

Einen Anspruch auf Ausstellung eines Fahrausweises für den ÖPNV haben alle Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler mit Wohnsitz im Landkreis Cloppenburg, die eine Schule innerhalb des Kreisgebietes besuchen, von der sie mehr als 2 km entfernt wohnen.

In diesen Fällen ist keine zusätzliche Beantragung von Leistungen des Bildungspaketes für die Schülerbeförderung möglich!

Besonderheit:

Schulbesuch außerhalb des Landkreises

Gem. § 9 Abs. 4 der Schülerbeförderungssatzung besteht der erweiterte Beförderungsanspruch beim Besuch eines Schulangebotes außerhalb des Kreisgebietes nur dann, wenn im Kreisgebiet kein entsprechendes Schulangebot vorhanden ist bzw. nachweislich eine Absage erteilt wurde oder die Beförderungskosten nicht höher sind als beim Besuch eines entsprechenden Schulangebotes innerhalb des Kreisgebietes.

Liegen im Einzelfall die Kosten für die Fahrkarte über dem Höchstbetrag (teuerste Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Cloppenburg bei einer Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat), kann die Fahrkarte auch dann über das Schul- und Kulturamt bestellt werden, wenn der Antragsteller sich zur Erstattung der über den Höchstbetrag liegenden Kosten bereiterklärt.

Diese Kosten können, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für einen Schulbesuch außerhalb des Landkreises, auf Antrag im Rahmen des Bildungspaketes übernommen werden.

Die Kostenübernahme für die Schülerbeförderung kann mit dem umseitigen Antrag beantragt werden. Geben Sie unter „B“) an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden und machen Sie bitte unter „C“) ergänzende Angaben zur Schule/Schulzweig/Klasse.

Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Bezieher von Arbeitslosengeld II dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Leistungen können für Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen, die kein Ausbildungsgeld erhalten, beantragt werden.

Sofern die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Leistung als „Gutschein“ erbracht. **Bitte fügen Sie dem Antrag auf Ausstellung eines Fahrausweises an das Schulamt der Kreisverwaltung den „Gutschein“ des Bildungspaketes bei.**

Die Ausstellung eines Fahrscheines, der zur kostenfreien Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vom Wohnort zur Schule und zurück berechtigt, **erfolgt auf gesonderten Antrag durch das Schulamt der Kreisverwaltung, wenn die Voraussetzungen nach der Schülerbeförderungssatzung erfüllt sind.**